

Schneefang und Haftprogramm 2011



Verkaufsbedingungen

Hergestellt nach den Fachregeln des deutschen Klempnerhandwerks

Seite 15

Allgemeines:

1. Die Ausführung aller uns erteilten Aufträge erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Bedingungen.
2. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Angebote und Auftragsbestätigungen:

4. Unsere Angebote sind freibleibend.
5. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Anrechnung zu bringen.

Lieferfristen:

6. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, sind jedoch nur annähernd und unverbindlich. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig.
7. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis Ende der vereinbarten Lieferzeit die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet worden ist.
8. Geraten wir in Lieferverzug, muß der Käufer uns eine Nachfrist von 2 Wochen bewilligen. Wird die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht geliefert, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Lieferungen und Preise:

9. Die Lieferungen erfolgten ab Werk, incl. Verpackung, zzgl. Fracht. Frei Haus – Lieferungen ab 500,- € Warenwert. Die Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
10. Wenn infolge Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, nach Erteilung einer angemessenen Nachfrist, entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt:

11. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie Erfüllung aller anderen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Alle Rechte aus vorheriger Weiterveräußerung, insbesondere die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf, gelten als an uns abgetreten.

Höhere Gewalt:

12. Bei Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse sind wir berechtigt, die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen des Käufers ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Mängelrügen:

13. Beanstandungen sind unverzüglich vorzunehmen und werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich erfolgen.
14. Nach begonnener Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Ware sind Beanstandungen ausgeschlossen.
15. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht, die Mängel zu beseitigen oder gegen Rückgabe der Ware Ersatzlieferung zu leisten oder Gutschrift zu erteilen.
16. Bei versteckten Mängeln muß die schriftliche Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung, spätestens nach 3 Monaten erfolgen.
17. Eine weitgehende Haftung unsererseits, gleich welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadenersatz, auch für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen:

18. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
10 Tage nach Rechnungsdatum mit 3 % Skonto,
30 Tage nach Rechnungsdatum netto.
Die Rechnung wird am Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt.
19. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von mind. 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Jede Mahnung berechnen wir mit einer Kostenpauschale von € 5,-. Unberechtigt abgezogene Skonti werden nachgefordert.
20. Vor völliger Bezahlung der fälligen Rechnungsbeträge, einschließlich der Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
21. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

22. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Werkes. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser allgemeiner Gerichtsstand. Das gilt auch für Klagen in Wechsel oder Scheckprozessen.